

## Merkblatt

### Nutzung des ÖPNV

Die unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr können Sie nur mit einem Schwerbehindertenausweis in Anspruch nehmen, der mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet ist.

Zusätzlich benötigen Sie ein Beiblatt zum Ausweis mit einer gültigen Wertmarke.

#### Nahverkehr:

Bei Vorlage eines Beiblattes mit Wertmarke erfolgt die unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr ohne Kilometerbegrenzung und unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der berechtigten Person mit:



© Gila Hanssen / pixelio.de

- Straßenbahnen, Buslinien im Nahverkehr, U- und S-Bahnen in Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften in allen deutschen Städten und Gemeinden,
- allen Nahverkehrszügen (bundesweit) innerhalb und außerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften in der 2. Wagenklasse (Hinweis: grundsätzlich immer von der unentgeltlichen Fahrt ausgeschlossen EC, IC und ICE),
- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich (Nahverkehr).

Eine Gesamtübersicht über den Service der Deutschen Bahn (DB) für Menschen mit Behinderungen vermittelt die Broschüre „**Mobil mit Handicap**“. Diese ist kostenlos in den Reisezentren der DB erhältlich.

Die aktuelle Version finden Sie im Internet unter: [www.bahn.de](http://www.bahn.de)

#### Sonstige Hinweise zum Transport von Hilfsmitteln und Fahrrädern:

Anspruchsberechtigte Personen, die ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke oder eine erworbene Fahrkarte besitzen, können Handgepäck, Krankenfahrstuhl und sonstige orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich befördern (§ 145 Abs. 2 Sozialgesetz-buch IX).

Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz § 13 Orthopädieverordnung (BVG/ OrthV) sind u. a.:

- verschiedene Arten von Rollstühlen (Elektro-, Sport-, Aktiv- und Faltrollstühle),
- Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänkchen, Deltaräder, Gehwagen)
- besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder Behindertendreiräder, die speziell für Schwerbehinderte hergestellt worden sind)

„Normale“ Fahrräder fallen nicht unter diese Hilfsmittel und können daher nicht kostenlos mitgeführt werden. Auch bei der Nutzung eines Beiblatts mit Wertmarke ist die kostenfreie Beförderung von einem Fahrrad nicht eingeschlossen, hier müssen die üblichen Fahrscheine/Karten gelöst werden.

## **Fernverkehr:**

Buslinien im Fernverkehr, wie z.B. der Berlin-Linien-Bus, können nicht unentgeltlich genutzt werden. Aber es besteht Freifahrt für die Begleitperson – ohne Kilometerbegrenzung, wenn das Merkzeichen „B“ im Ausweis eingetragen ist. Dieses gilt gleichermaßen im Bahnverkehr.

Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 erhalten die BahnCard 25 und BahnCard 50 zum ermäßigten Preis.



© Jim Pfeffer / pixelio.de

## **Hinweis zur Nutzung der Nichtbundes-eigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen):**

Im Land Brandenburg verkehren als Verbundmitglied des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) nachfolgende Nichtbundeseigene Eisenbahnen:

- NEB (Niederbarnimer Eisenbahn AG),
- ODEG (Ostdeutsche Eisenbahn GmbH),
- Prignitzer Eisenbahn GmbH.

In diesen Zügen gelten die Beförderungsbedingungen des VBB. Es erfolgt die unentgeltliche Beförderung für Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit orangefarbigem Flächenaufdruck und eines Beiblattes mit gültiger Wertmarke sind.

Außerhalb des Landes Brandenburg gilt die Freifahrt bei NE-Bahnen nicht generell.

Kostenlos befördert werden Sie aber unter anderem in der

- Harzer Schmalspurbahn – Wernigerode,
- Mecklenburgischen Bäderbahn „Molli“ – Bad Doberan.